



Stellungnahme der Verwaltung: Prüfung möglicher Mechanismen zur Einführung von Hilfspaketen

<i>Einbringer/in</i> 20 Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 03.03.2023
---	----------------------------

Sachdarstellung

Im Rahmen des Prüfauftrages wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, welche Hilfsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen sowie ehrenamtlich arbeitende Vereine, die Räumlichkeiten in der Stadt betreiben, rechtlich möglich sind, damit die gestiegenen Energiepreise bewältigt und somit die gemeinnützigen Angebote aufrecht erhalten werden können; die tatsächliche Hilfebedürftigkeit der jeweiligen Einrichtung ist hierbei zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt wurden folgende Hilfsmaßnahmen:

1. Stundungen und Erlasse von Kosten, die die Stadt oder städtische Unternehmen erheben,
2. direkte Finanzhilfen,
3. Aufstockung von Fördertöpfen, aus denen auch Energiekosten bestritten werden,
4. Verhinderung von Sperrungen und Kündigungen,
5. Übernahme von bis zu 100 % der Betriebskosten-Eigenanteile gemeinnütziger Vereine in städtischen Gebäuden zumindest für einen befristeten Zeitraum,
6. Einführung von Grundtarifen bei den Stadtwerken (Gas, Strom, Fernwärme),
7. Einrichtung von Hilfsfonds bei den Stadtwerken und WVG,
8. Anpassung von Förderrichtlinien.

Vorangestellt sei der Hinweis, dass durch die Hilfsprogramme des Bundes eine deutliche Entlastung der Vereine und Organisationen geschaffen wurde, die zum Zeitpunkt der Beschlussvorlagenerstellung noch nicht konkretisiert vorlagen.

Zu 1. Stundungen und Erlasse

Stundungen und Erlasse sind im Sinne des § 22 GemHVO-Doppik M-V möglich; das Verfahren ist in einer Dienstanweisung geregelt.

Stundungen sind zulässig, wenn die Einziehung einer Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.

Ein Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung oder eine befristete Niederschlagung nicht in Betracht kommen und die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre.

Beide Verfahren sind lediglich auf Antrag des Schuldners einzuleiten; es ist stets der Einzelfall zu betrachten. Die Möglichkeit der Antragstellung besteht jederzeit, sodass eine darüber hinausgehende Regelung in einem Hilfspaket nicht erforderlich ist. Dieses würde die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich machen.

Zu 2. direkte Finanzhilfen

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt im Rahmen der Haushaltsplanung regelmäßig im Subventionsbericht dar, in welcher Form Vereine und Einrichtungen Zuschüsse erhalten können. Darüber hinaus sind die teil- oder unentgeltlichen Überlassungen, bspw. durch Mietzinsfreiheit, ersichtlich. In der Haushaltsplanung 2023/2024 wurden diese Zuschüsse teilweise aufgrund der gestiegenen Energiekosten erhöht. Sofern Vereinbarungen/Verträge vorliegen, die die anteilige Übernahme der Betriebskosten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald regeln, wurden entsprechende Mittel eingeplant, z. B.

Verein/Institution	Zuschuss	Planansatz 2022 in EUR	Planansatz 2023 in EUR
Kunstwerkstätten e. V.	Miet- und Betriebskostenzuschuss	85.000	141.600
Caspar-David-Friedrich-Gesellschaft e. V.	Betriebskostenzuschuss	13.600	30.000
IKAZ e. V. (Koeppenhaus)	Betriebskostenzuschuss, Komplementärmittel für einen Landeszuschuss in gleicher Höhe	11.000	20.000
Stadtjugendring Greifswald e. V.	Betriebskostenzuschuss "klex"	20.000	45.000
diverse Sportvereine	Betriebskostenzuschuss und Unterstützung von Sportwettkämpfen, Sportförderung	39.000	55.000

Zu 3. Aufstockung von Fördertöpfen

Grundsätzlich ist es unabhängig vom Subventionsbericht jeder gemeinnützigen Organisation sowie ehrenamtlich arbeitenden Vereinen möglich, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Sofern entsprechende Förderrichtlinien dies hergeben, können hieraus auch Betriebskosten gezahlt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde kein pauschaler Fördertopf „Betriebskosten“ geschaffen; die Deckung bisher nicht geplanter Förderanträge erfolgt aus verbleibenden bzw. nicht abgerufenen Zuschüssen oder ist ggf. außerplanmäßig aus anderen Deckungsquellen zu stellen.

Zu 5. Übernahme von bis zu 100 % der Betriebskosten-Eigenanteile

Die vollständige Übernahme der Betriebskosten-Eigenanteile für soziale Einrichtungen in städtischen Gebäuden der Universitäts- und Hansestadt Greifswald würde folgende Gebäude umfassen: Schwalbe, Kunstwerkstätten, Klex, Haus der Straßensozialarbeit, Haus der Begegnung sowie Takt. Die Übernahme der Betriebskosten erfolgt, wie oben gezeigt, anteilig für vereinzelte Vereine/Organisationen. Diese basieren auf der jeweiligen vertraglichen Gestaltung, sodass eine 100%ige Übernahme, wenn auch nur zeitweise, eine Änderung der vorliegenden Verträge erfordert.

Zu bedenken ist, dass die Objekte den sozialen Einrichtungen und Vereinen

kostenlos oder kostengünstig zur Verfügung gestellt werden (s. Subventionsbericht) und diese somit bereits in erheblichem Umfang finanziell entlastet werden. Übernahme die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darüber hinaus nun auch die durch die Vereine und sozialen Einrichtungen getragenen Betriebskosten, entfielen der Grund für eine kostenlose oder kostengünstige Überlassung.

Zu 8. Anpassung von Förderrichtlinien

Die Anpassung von Förderrichtlinien erfolgt bei Bedarf. Derzeit wird jedoch keine Notwendigkeit gesehen, bzgl. der Übernahme von Betriebskosten nachzusteuern, da diese nicht ausgeschlossen ist. Die Sportfördersatzung bspw. sieht die Anteilige Bezuschussung vor, wobei hier kein konkreter %-Satz genannt ist. Es wird jeweils auf die tatsächliche Hilfsbedürftigkeit abgestellt.

Seitens der Stadtwerke Greifswald GmbH sowie der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald wurden Stellungnahmen zu den Punkten

1. Stundungen und Erlasse von Kosten, die die Stadt oder städtische Unternehmen erheben,
4. Verhinderung von Sperren und Kündigungen,
6. Einführung von Grundtarifen bei den Stadtwerken (Gas, Strom, Fernwärme),
7. Einrichtung von Hilfsfonds bei den Stadtwerken und WVG

eingereicht, die hier zur Verfügung gestellt werden:

Stadtwerke Greifswald GmbH

Die Situation ist aufgrund der hohen Energiepreise für viele unserer Kunden angespannt, so auch für unsere Kunden im Bereich der gemeinnützigen und ehrenamtlichen Vereine. So wurden in der Vergangenheit unsere finanziellen Hilfen in Form von Spenden auch gerade auf diesen Schwerepunkt ausgerichtet. Die Tafel Greifswald hat von uns im September 2022 noch eine Spende von 500 EUR erhalten. Danach haben die Stadtwerke aufgrund ihrer angespannten Finanzlage die Spenden und Sponsorings für die nächsten zwei Jahre eingestellt.

Der Zustand der schwierigen finanziellen Situation, wie sie Ihnen auch bekannt ist, ist nach wie vor vorherrschend. Vor diesem Hintergrund sind die Stadtwerke Greifswald nicht in der Lage, diese Vereine geldmäßig zu unterstützen. Das betrifft alle Maßnahmen, vom möglichen Erlass von Kosten, über mögliche Grundtarife Strom/Gas/Fernwärme und mögliche Hilfsfonds.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die kommenden staatlichen Energiepreisbremsen hinweisen, unter die auch die genannten Vereine fallen. Das dürfte die Energiekostensituation der Vereine doch wesentlich entspannen. Sollte es doch einmal zu möglichem Zahlungsverzug kommen, ist es schon gelebte Praxis, dass wir mit diesen Vereinen eine Vereinbarung zur Ratenzahlung schließen.

Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald

Die WVG unterstützt seit Jahren im Rahmen der Spenden- und Sponsoringordnung gemeinnützige Einrichtungen und Vereine in einem durch den Aufsichtsrat genehmigten Umfang. Mehrere Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben Gewerberäume in den Liegenschaften der WVG angemietet. In den geschlossenen Verträgen wurde teilweise bereits eine subventionierte Miete vereinbart.

Durch den Aufsichtsrat wurde im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023 für Spenden- und Sponsoringleistungen ein Umfang in Höhe von 55 TEUR beschlossen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat ein Budget für geminderte Mieten für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen der UHGW in Liegenschaften der WVG in Höhe von 42 TEUR für das Jahr 2023 bereits genehmigt.

Es ist nicht vorgesehen, einen Hilfsfond bei der WVG einzurichten. Die Geschäftsführung wird analog der Corona-Pandemie in Einzelfällen Entscheidungen für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen treffen, die die Betriebskosten oder auch die geminderte Grundmiete nicht bezahlen können. Aus den Erfahrungen, die die WVG mit Gewerbetreibenden während der Corona-Pandemie gesammelt hat, ist es auch hier vorgesehen (sollte es zu einer solchen Notsituation kommen), dass der betreffende Verein oder die gemeinnützige Einrichtung einen zu begründenden Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung einreichen kann.

Viele Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben erfahrungsgemäß im Rahmen der Corona-Pandemie Unterstützungsleistungen beantragt - zunächst einen Antrag auf Stundung und parallel dazu entsprechende Hilfgelder beim Land oder bei den zuständigen Bundesbehörden gestellt. Nachdem diese Hilfgelder gezahlt worden sind, wurden dann daraus die gestundeten Beträge und Raten wieder ausgeglichen. In diesem Zusammenhang verweist die Geschäftsführung auf das Mitwirkungsgebot des betreffenden Vereins oder der gemeinnützigen Einrichtung.

Anlage/n

Keine